



AGFW, BDEW, BKWK, VDMA, VKU

9. Februar 2021

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Herrn Peter Altmaier, MdB
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Kopie:

CDU/CSU: Dr. Carsten Linnemann, Dr. Joachim Pfeiffer

SPD: Dr. Matthias Miersch, Bernd Westphal

KWKG: Verlängerung der Übergangsregelung bei der Ausschreibungspflicht für KWK-Anlagen unter 1 MW

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir hatten Sie in den zurückliegenden Wochen bereits auf verschiedenen Wegen darüber informiert, dass die im Zuge der letzten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vorgenommenen Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG) u.a. zu einer Ausweitung des ausschreibungspflichtigen Leistungsspektrums von KWK-Anlagen von bislang 1 bis 50 MW auf 500 kW bis 50 MW (§ 5 Abs. 1 KWKG) geführt hat.

Eine Übergangsfrist wird hierbei lediglich bis zum 31. Mai 2021 gewährt, wobei der Beginn des Dauerbetriebs maßgeblich ist. Diese Frist ist jedoch deutlich zu kurz, da genehmigte Projekte bis zur Realisierung und dem Beginn des Dauerbetriebs in der Regel rund zwölf Monate benötigen. Die genannte Fristsetzung ist selbst in den Fällen deutlich zu kurz, in denen eine Anlage bereits Anfang 2020 bestellt und Ende 2020 geliefert wurde. Auch jene Anlagen befinden sich noch über den 1. Juni 2021 hinaus im Probetrieb. Allein dieses Beispiel zeigt, dass die verabschiedete Übergangsregelung den Grundsätzen des Vertrauensschutzes in die Vorhersehbarkeit des Handelns des Gesetzgebers nicht gerecht wird.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Änderungen im KWKG für alle Beteiligten völlig überraschend durch Beschluss des Bundestages am 17. Dezember 2020 erfolgten, wurden betroffene Anlagen noch bis zum 16. Dezember 2020 im Vertrauen auf das bisherige ausschreibungspflichtige Leistungssegment von 1 bis 50 MW geplant und bestellt. Die Realisierung einer Vielzahl von KWK-Projekten für die Wärmeversorgung im Leistungsspektrum von unter 1 MW, die sich entweder

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. Fachverband Power Systems
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Invalidenstr. 91
10115 Berlin

in der Planung oder bereits im Bau befinden, ist hiervon akut bedroht. Nach ersten Umfragen bei unseren Mitgliedsunternehmen wurden bereits über 30 betroffene Projekte mit einer Gesamtleistung von rund 28 MW storniert bzw. stehen unmittelbar vor der Stornierung.

Die Folge sind erhebliche finanzielle Einbußen für die investierenden Energieversorger, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen wie z.B. Stadtwerken, aber auch im deutschen Maschinen- und Anlagenbau sowie weiteren an der Realisierung beteiligten Wirtschaftszweigen, wie z. B. dem Baugewerbe.

In vergleichbaren Sachverhalten (s. § 35 Abs. 3, 4, 14 und 16 KWKG 2016) hatte der Gesetzgeber nicht das Institut des Beginns des Dauerbetriebs, sondern das der deutlich früher anzusetzenden „verbindlichen Bestellung“ gewählt. Eine solche Maßgabe wäre hinsichtlich des Inhalts der Regelung insoweit passgenau, als dass die Teilnahmepflicht an einer Ausschreibung letztlich – wie vorstehend dargestellt – darüber entscheidet, ob der Anlagenbetreiber die betreffende Anlage unter Zugrundelegung der für den Anlagenbetrieb vorgesehenen Situation überhaupt bestellt.

Ferner wurde im Rahmen der letzten großen KWKG-Überarbeitung durch das KWKG-/EEG-Änderungsgesetz 2016 in § 35 Abs. 3 KWKG 2016 eine Regelung gefunden, die seinerzeit auch von der EU-Kommission beihilferechtlich genehmigt worden ist. Daher schlagen wir in Anlehnung an die oben genannte Regelung vor, § 35 Abs. 21 KWKG 2020 wie folgt zu ändern:

*„§ 5 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 1 Megawatt, **für die vor dem 1. Januar 2021 eine verbindliche Bestellung der KWK-Anlage oder der für die Modernisierung erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgt ist** ~~den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.~~“*

In jedem Fall ersuchen wir Sie dringend, eine **beabsichtigte Gesetzesänderung** in o. g. Weise **frühzeitig in Richtung der investierenden Unternehmen zu kommunizieren**. Zudem ersuchen wir Sie, zeitnah einen regelmäßigen eigenständigen **Dialog zwischen dem BMWi und den KWK- / Fernwärmestakeholdern** zu etablieren. So kann es gemeinsam gelingen, KWK-Anlagen, wie auch von Ihnen im 8. Monitoring-Bericht zur Energiewende bestätigt, weiterhin als wichtigen „Baustein der Energiewende“ zu erhalten.

Die o.g. dringend notwendige Korrektur der Übergangsregelung bei der Ausschreibungspflicht für KWK-Anlagen im Leistungssegment unter 1 MW ist dabei ein erster essenzieller Schritt, um das Vertrauen in die Planungssicherheit wiederherzustellen und weitere Stornierungen von sich im Bau befindlichen Projekten zu verhindern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Lutsch
Geschäftsführer AGFW



Claus-Heinrich Stahl
Präsident B.KWK



Kerstin Andreae
Vorsitzende der BDEW-
Hauptgeschäftsführung



Matthias Zelinger
Geschäftsführer
VDMA Power Systems



Ingbert Liebing
VKU-Hauptgeschäftsführer